



Der form- und fristgerechte Eingang der Einladungen unter Berücksichtigung der verkürzten Ladungsfrist wird festgestellt.

Änderungswünsche zur Tagesordnung bestehen nicht.

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentliche Sitzung**

- |   |  |                        |
|---|--|------------------------|
| 1 | Bestellung eines Schriftführers                                    | <b>FB II/1069/2009</b> |
| 2 | Prüfung der Gültigkeit der Kommunalwahl und Bürgermeisterwahl 2009 | <b>FB II/1065/2009</b> |
| 3 | Mitteilungen und Anfragen  |                        |

Zu Beginn der Sitzung wird die sachkundige Bürgerin Erika Schäfer zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Hierüber wird eine gesonderte Niederschrift gefertigt.

**Protokoll:**

Öffentlicher Teil

**zu 1 Bestellung eines Schriftführers**  
**Vorlage: FB II/1069/2009**

**Beschluss:**

Der Wahlprüfungsausschuss beschließt, Herrn StVR Lutz Jahr zum Schriftführer zu bestellen.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

**zu 2 Prüfung der Gültigkeit der Kommunalwahl und Bürgermeisterwahl 2009**  
**Vorlage: FB II/1065/2009**

Nach § 40 des Kommunalwahlgesetzes hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen.

Der Wahlprüfungsausschuss macht der Vertretung einen Vorschlag über den von ihr im Wahlprüfungsverfahren zu treffenden Beschluss.

Der Wahlausschuss hat nach Vorprüfung des Wahlleiters in seiner Sitzung am 01.09.2009 das Wahlergebnis der Kommunalwahl und Bürgermeisterwahl festgestellt. Dieses Wahlergebnis wurde in der Zeit vom 11.09.2009 bis einschließlich 18.09.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl für erforderlich halten.

Einsprüche gegen die Wahlen sind nicht erhoben worden.

Die Vorprüfung erstreckt sich in folgender Weise:

a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.

b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils

vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42).

c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.

d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Nach amtlicher Vorprüfung des Wahlleiters liegen keine der unter Buchstaben a bis c genannter Fälle vor.

**Beschluss:**

Der Wahlprüfungsausschuss stellt fest, dass keiner der unter a bis c genannten Fälle vorliegt und empfiehlt dem Rat der Stadt Hückeswagen einstimmig gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 372) - SGV. NRW. 1112 - in Verbindung mit § 66 Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Juli 2009 (GV. NRW. S. 372) - SGV. NRW. 1112 - die Gültigkeit der Kommunalwahl und Bürgermeisterwahl am 30.08.2009 zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

**zu 3 Mitteilungen und Anfragen**

Es liegen keine Mitteilungen oder Anfragen vor.

Für die Richtigkeit:

Datum: 10.12.2009

---

Horst Fink

---

Lutz Jahr  
Schriftführer

Kenntnis genommen:

---

Bürgermeister o.V.i.A.